

Laufzeit Hypothekenregister

Zinsbindungsfristen der Darlehen

Zinsbindungsfrist	Deckungsmasse in Tsd. EUR	Deckungsmasse in Tsd. EUR (Vorjahr)
Ersatzdeckung	293.285	230.988
Bis zu sechs Monaten	120.786	620.180
> 6 Monate bis zu 12 Monaten	66.601	53.084
> 12 Monate bis zu 18 Monaten	142.581	265.992
> 18 Monate bis zu 2 Jahren	211.530	89.143
> 2 Jahre bis zu 3 Jahren	370.633	361.705
> 3 Jahre bis zu 4 Jahren	734.401	364.906
> 4 Jahre bis zu 5 Jahren	489.123	643.932
> 5 Jahre bis zu 10 Jahren	1.782.364	1.797.548
> 10 Jahre	1.650.909	1.382.282
Gesamt:	5.862.213	5.809.760

Laufzeitstruktur der Pfandbriefe

Fälligkeit	Betrag in Tsd. EUR	Betrag in Tsd. EUR (Vorjahr)	Betrag nach FäV (12 Monate) in Tsd. EUR*	Betrag nach FäV (12 Monate) in Tsd. EUR* (Vorjahr**)
Bis zu sechs Monaten	297.000	50.000		
> 6 Monate bis zu 12 Monaten	367.000	50.000		
> 12 Monate bis zu 18 Monaten	375.000	297.000	297.000	
> 18 Monate bis zu 2 Jahren	115.000	367.000	367.000	
> 2 Jahre bis zu 3 Jahren	265.000	390.000	490.000	
> 3 Jahre bis zu 4 Jahren	855.000	265.000	265.000	
> 4 Jahre bis zu 5 Jahren	565.000	555.000	855.000	
> 5 Jahre bis zu 10 Jahren	984.000	1.019.000	1.269.000	
> 10 Jahre	275.000	305.000	555.000	
Gesamt:	4.098.000	3.298.000	4.098.000	

Laufzeit Hypothekenregister

Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

	aktuelles Jahr	Vorjahr
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	<p>Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.</p> <p>Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.</p> <p>Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.</p>	

* Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um eine äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte.

** Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.